Amtsgericht München -Registergericht-
Infanteriestr. 5, 80325 München
Telefon: 089/5597-06
Fax: 089/5597-3560

Amtsgericht München, 80325 München

Verein für Deutsche Wachtel-
hunde e.V. gegr. 1903
Dorfstraße 3, c/o Hartnagel M.
74594 Kreßberg-Bergertshofen

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**
**Telefon: 089/5597-3420, -2039, -2038**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Do 8.30-11.30 und 13.00-15.00 Uhr
(Einsicht durchgehend); Fr 8.30-12.00 Uhr
wegen gleitender Arbeitszeit individuelle
Terminvereinbarung möglich

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 20/21, Haltestelle Lothstraße
Straßenbahnlinie 12, Haltestelle Infanteriestraße
Buslinie 53, Haltestelle Infanteriestraße
Buslinie 154, Haltestelle Infanteriestraße Süd

**Online-Einsicht:**
**www.handelsregister.de**

| Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen | **Bei Antwort bitte angeben:** **Unsere Geschäftsnummer** | Datum |
|---|---|---|
| | **VR 4465** (Fall 4) | 25.08.2010 |

**Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister München**
**Verein für Deutsche Wachtelhunde e.V., gegr. 1903, abgekürzt "VDW", Sitz: München, VR 4465**

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister München nachfolgendes eingetragen worden:

**1.**
**Nummer der Eintragung:** 4

**3.**
**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**
Ausgeschieden:
Vorstand:
Roth, Thomas, Priepert, *08.05.1963
Gewählt:
Vorstand:
Freiherr von Ow-Wachendorf, Friedrich, Tübingen, *20.11.1962

**4.**
**a) Satzung:**
Die Mitgliederversammlung vom 05.06.2010 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

**5.**
**a) Tag der Eintragung:**
24.08.2010
Meier

**b) Bemerkungen:**
Protokoll Bl. 116, Neue Satzung Bl. 117 SB

***Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.***

Amtsgericht München
- Registergericht -
Eing.: 24. AUG. 2010

# Satzung:

## Verein für Deutsche Wachtelhunde e.V.

(beschlossen am 05. Juni 2010)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Deutsche Wachtelhunde e.V., gegr. 1903", abgekürzt „VDW", und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München, Bd. 38, Nr. 75 eingetragen.
Der Verein wurde 1903 als „Deutscher Wachtelhund-Klub" gegründet, 1935 in „Fachschaft Deutsche Wachtelhunde" umbenannt, 1946 neu gegründet und ins Vereinsregister eingetragen.
Der VDW ist Mitglied im

- Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV)
- Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Föderation Cynologique International (FCI) ist.
- Internationalen Verband für Deutsche Wachtelhunde.

Der VDW erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen dieser Dachorganisationen und die auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen, insbesondere die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen.
In Angelegenheiten der Zucht geht in Streitfällen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH dem des JGHV vor.
In Fällen von Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum VDH oder JGHV wählt der VDW den jeweiligen Verbandsrechtsweg.
Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, als einziger maßgebender Zusammenschluss der Züchter und Freunde des Deutschen Wachtelhundes (DW) in der Bundesrepublik Deutschland, den DW mit seinen jagdlichen Eigenschaften, seinem ursprünglichen Wesen und einem zweckmäßigen Körperbau zu züchten, zu fördern und zu erhalten. Damit entspricht er allen Anforderungen, um den Jägern für eine tierschutzgerechte Jagdausübung zu dienen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Verein:

1. die Rassekennzeichen aufstellen und überwachen (Standard),
2. das Zuchtziel festlegen, die Zucht leiten, die Züchter beraten und betreuen sowie dem Zuchtziel nicht entsprechende Hunde von der Zucht ausschließen,
3. das Zuchtbuch für Deutsche Wachtelhunde in Deutschland führen und veröffentlichen,

4. engen Kontakt mit den Zuchtvereinen des DW in anderen Ländern halten,
5. regelmäßig jagdliche Anlagen- und Leistungsprüfungen nach einer diesem Zweck entsprechenden Prüfungsordnung durchführen,
6. die jagdlichen Leistungen gem. PO dokumentieren,
7. Prüfungsrichter sowie Formwertrichter ausbilden und für entsprechende Veranstaltungen zur Verfügung stellen,
8. Prüfungen, Zuchtschauen und andere Veranstaltungen zur Förderung des DW unterstützen und begünstigen,
9. ein Mitteilungsblatt herausgeben sowie den DW über verschiedene Medien einer breiten jagdlichen Interessentenschaft näher bringen,
10. alle Bestrebungen unterstützen, die geeignet sind, die Zucht, Führung und den sachgemäßen jagdlichen Einsatz des Deutschen Wachtelhundes als Stöber- und vielseitigen Waldgebrauchshund zu fördern,
11. Formen des kommerziellen Hundehandels bei Mitgliedern nicht dulden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von seiner Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Beschaffung von Einrichtungen, die der Erfüllung der Vereinsziele dienen, können Rücklagen gebildet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des VDW kann jede unbescholtene Person werden, die erwarten lässt, dass sie den Zielen dieser Satzung zu dienen gewillt ist. Die Beitrittserklärung nimmt der Schatzmeister entgegen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung (Beitritt) - verbunden mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages - erworben. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung werden die Vereinssatzung und weiteren Ordnungen des Vereins vorbehaltlos anerkannt.

## § 3 a Mitgliedschaft ausländischer Deutscher Wachtelhund-Vereine

1. Zur Förderung des Deutschen Wachtelhundes in den nicht der FCI angeschlossenen Ländern können die dort etablierten Vereine auf Antrag die Mitgliedschaft im VDW und damit im JGHV, VDH, FCI erhalten.

2. Bei Erlangen der Mitgliedschaft des ausländischen Vereines gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Der Verein hat die einschlägigen Satzungen, Prüfungsordnungen, Zuchtbestimmungen des JGHV und VDW einzuhalten.
4. Zuchtbuch führt und Zwingerschutz erfolgt durch den VDW.
5. Die Finanz- und Mitgliedsverwaltung erfolgt in Zuständigkeit und Eigenverantwortung des ausländischen Vereins. Der ausländische Verein ist finanziell eigen- und selbstständig.
6. Ein ausländischer Verein ist als ein Mitglied mit einer Stimme wahlberechtigt im VDW.
7. Der VDW erstellt gemäß OKM eine Rechnung über sämtliche angefallene Kosten (Zwingerschutz, Ahnentafel, HD-Röntgen, Porto- und Verwaltungskosten) an den ausländischen Verein. Bei Zahlungsverzug erlischt die Mitgliedschaft nach dreimaliger Mahnung.

## § 4 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Deutschen Wachtelhund, den VDW oder allgemein auf jagdkynologischem Gebiet verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, die Wahl zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die HV auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Schatzmeister bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Ausscheidende bleibt für das laufende Jahr zur Beitragszahlung verpflichtet. Jedes Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Vereinssatzung grob verletzt, die im Rahmen der Satzung geschaffenen Einrichtungen vorsätzlich missachtet oder die Ziele des Vereins absichtlich schädigt,
2. einem anderen Mitglied gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig üble Nachrede führt, den Anstand schwer verletzt oder es sonst schwer beleidigt,
3. den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Gebühren (z. B. Zuchtbuchgebühren, Prüfungsnenngelder) trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt.
   Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweifacher schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister nicht bezahlt wird; Wohnungs- oder Bankwechsel

nicht gemeldet wird und ein Mitglied somit für den Schatzmeister des Vereins nicht mehr erreichbar ist,
4. gegen das Tierschutzrecht und gegen die anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit grob verstößt,
5. rechtskräftig wegen eines Strafdeliktes verurteilt ist,
6. ihm der Jagdschein durch die zuständige Behörde oder durch ein Gericht auf Dauer entzogen ist.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist mit eingehender Begründung schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten, der ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. Der Ausschluss kann auch befristet werden. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussmitteilung schriftlich Widerspruch über den Vorsitzenden an den erweiterten Vorstand möglich. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes, die spätestens bei der nächsten Hauptversammlung erfolgen muss, ist endgültig.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes wieder aufgenommen werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben jährlich einen von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Die Beiträge sind von jedem Mitglied für den Verein kostenfrei bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen.
Familienmitgliedschaften zu reduziertem Beitrag sind möglich.
Von den Mitgliedsbeiträgen wird den Landesgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein angemessener Anteil überlassen. Über die Höhe beschließt der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 7 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Landesgruppen. Grundsätzlich gehört jedes Mitglied der Landesgruppe an, in deren Bereich es seinen ständigen Wohnsitz hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schatzmeister auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Abgrenzung der Landesgruppen soll möglichst zweckmäßig sein (Bundesländer, historisch gewachsene Räume und Verbreitungsgebiete des DW).
Evtl. notwendig werdende Neuzuschnitte werden vom Vereinsvorstand mit den zuständigen Landesgruppenvorsitzenden festgelegt.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Zuchtausschuss
5. der Prüfungsausschuss

## § 9 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird ausgerichtet als Vertreterversammlung (Delegierte).
Eine ordentliche Hauptversammlung wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten. Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn besondere Umstände vorliegen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mehr als drei Landesgruppen es begründet beantragen.
Die Hauptversammlung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins einzuberufen.
Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesgruppen mit der vollständigen Stimmenzahl vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist nach Ablauf von zwei Monaten eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Die neu eröffnete Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf der Hauptversammlung hat jedes Mitglied Rederecht und kann sich an den Beratungen beteiligen.
Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind neben den Vorstandsmitgliedern die Vorsitzenden der Landesgruppen sowie die Delegierten der Landesgruppen.
Jeder Landesgruppe steht eine Stimme für ihren Vorsitzenden oder dessen bevollmächtigten Vertreter zu. Außerdem hat jede Landesgruppe für je zehn angefangene Mitglieder eine Stimme. Die Delegierten werden von den Landesgruppen gewählt. Die Landesgruppenvorsitzenden und Vorstandsmitglieder können zusätzlich Delegierte ihrer Landesgruppe sein.
Maßgebend ist der Mitgliederstand am 31.12. des der Hauptversammlung vorausgegangenen Jahres.
Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen (30 Mitglieder) vertreten.
Nach Eröffnung der Hauptversammlung sind die Beschlussfähigkeit und die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und bekannt zu geben.

## § 10 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer, es sind mindestens drei Kassenprüfer zu wählen
3. Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
6. Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand, dem Zucht- und Prüfungsausschuss, den Landesgruppen und Mitgliedern des Vereins.
7. Änderungen der Satzung
8. Vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern

9. Errichtung und Auflösung von Landesgruppen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge an die HV können vom Vorstand, erweiterten Vorstand, Zucht- und Prüfungsausschuss, den Landesgruppen und Mitgliedern des Vereins gestellt werden.
Anträge sind spätestens vier Monate vor dem vorgeschlagenen Termin der Hauptversammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Dieser hat unverzüglich die Veröffentlichung der Anträge im Mitteilungsblatt zu veranlassen. Initiativanträge vom Vorstand, erweiterten Vorstand sowie Zucht- und Prüfungsausschuss sind zulässig.
Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden muss und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen ist. Einsprüche gegen den Wortlaut der Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Soweit sie nicht vorher ausgeräumt werden können, sind sie der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 11 Beschlussfassung

Die stimmberechtigten Delegierten sind in ihrer Entscheidung frei.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stehen für die einzelnen Ämter mehrere Bewerber zur Wahl und erhält keiner die absolute Mehrheit, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter gezogen wird.
Gewählt und abgestimmt wird, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit erhält. Die vorstehende Regelung gilt für Abstimmungen und Wahlen in allen Gremien des Vereins.
Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt, indem die Mitglieder gemäß § 12 mit den geraden Zahlen und diejenigen mit den ungeraden Zahlen abwechselnd gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig, die Stellvertreter werden jeweils mitgewählt.
Zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Dazu ist ein Antrag an die Hauptversammlung notwendig, der ausführlich zu begründen ist.
Sollte der Vorstand geschlossen zurücktreten, so sind die Mitglieder mit den geraden Zahlen nur auf zwei Jahre zu wählen.
Die Bestimmungen des § 11 gelten analog auch für die Landesgruppen, die versetzte Wahl nach Absatz 3 ist freigestellt.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/den

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Zuchtleiter
4. Schatzmeister
5. Zuchtbuchführer
6. Schriftführern
7. Vereinsprüfungswart

Mehrere Ämter können von einer Person wahrgenommen werden, jedoch muss der Vorstand mindestens fünf Personen umfassen. Für jedes Mitglied des Vorstandes - außer dem Stellvertretenden Vorsitzenden - sollen Stellvertreter gewählt werden. Sie unterstützen diese bei der Amtsführung und vertreten sie bei Verhinderung. Die Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
Als Zuchtleiter und Vereinsprüfungswart ist nur wählbar, wer Prüfungs- und Formwertrichter des VDW ist.
Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig und erhalten die mit der Ausübung des Amtes verbundenen notwendigen Auslagen auf Antrag vom Schatzmeister ersetzt. Auf Antrag des Vorstandes kann einzelnen Vorstandsmitgliedern mit hoher Arbeitsbelastung mit Zustimmung der Hauptversammlung (Delegiertenversammlung) eine angemessene Aufwandsentschädigung über die Auslagenerstattung hinaus gemäß den Vorgaben der Ordnung für Kassenführung und Mitgliederverwaltung (OKM) gewährt werden.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

**Dem Vorstand** obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist zuständig für die Erledigung aller hierfür erforderlichen Beschlüsse soweit nicht andere Gremien dieser Satzung zuständig sind. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.

**Der Vorsitzende** führt den Vorsitz im Vorstand, im erweiterten Vorstand und in der Hauptversammlung. Er ist ständiges Mitglied in allen Ausschüssen. Er sorgt für die Durchführung von Beschlüssen und hat darüber zu wachen, dass alle Vereinsangelegenheiten ordnungsgemäß erledigt werden. Im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung wird der Vorsitzende durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser tritt im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden bis zur Neuwahl an dessen Stelle.
**Der Zuchtleiter** überwacht die Zucht und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtordnung. Er steht den Zuchtwarten zur Beratung zur Verfügung und kann jederzeit mit Züchtern in Kontakt treten. Er leitet den Zuchtausschuss.
**Der Schatzmeister** verwaltet das Vermögen des Vereins und ist verpflichtet, es ausschließlich für dessen Zwecke zu verwenden. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

zu beachten. Dem Vorsitzenden und der Hauptversammlung ist er uneingeschränkt verantwortlich.
**Der Zuchtbuchführer** führt das Zuchtbuch für Deutsche Wachtelhunde selbständig und eigenverantwortlich, jedoch in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Zuchtleiter. Er stellt die Richtlinien für die Zuchtbuchordnung und die Zuchtgebühren auf und vertritt sie auf der Hauptversammlung. Er sorgt für die Veröffentlichung des Zuchtbuches.
**Der 1. Schriftführer** ist insbesondere für die Bearbeitung des Mitteilungsblattes verantwortlich. Für weitere Arbeitsbereiche wie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, An- und Verkaufsvermittlung können weitere Schriftführer bestellt werden.
**Der Vereinsprüfungswart** überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Alle Prüfungsberichte sind ihm vor der Veröffentlichung zur Überprüfung vorzulegen. Er leitet den Prüfungsausschuss. Er ist zuständig für das Richterwesen sowie in enger Abstimmung mit dem Zuchtleiter für das Formwertrichterwesen.
Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied bestimmt der Vorsitzende bis zum nächstmöglichen Wahltermin einen Ersatzmann, sofern kein Stellvertreter gewählt ist.

## § 14 Der erweiterte Vorstand

Als Beratungsgremium für wichtige Vereinsangelegenheiten dient der erweiterte Vorstand. Er besteht aus dem gesamten Vereinsvorstand und den Vorsitzenden der Landesgruppen. Er wird durch den Vereinsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf schriftlich einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsvorstandes und sechs Landesgruppenvorsitzende anwesend oder durch ihre Stellvertreter vertreten sind.
Dem erweiterten Vorstand steht hauptsächlich beratende Tätigkeit zu, jedoch kann ihm die Hauptversammlung Aufgaben zur Erledigung übertragen. Er entscheidet über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern und über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder. Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes müssen in der ordentlichen Hauptversammlung bekannt gegeben werden, es sei denn, sie wurden schon vorher im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

## § 15 Der Zuchtausschuss

Als Beratungsgremium für alle die Zucht betreffenden Fragen dient der Zuchtausschuss. Ihm gehören der Zuchtleiter, der Zuchtbuchführer, die Stellvertreter sowie die Zuchtwarte der Landesgruppen an. Er überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung (ZO), berät über die Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der ZO, der Weiterentwicklung der Zucht und erarbeitet entsprechende

Anträge zur Beschlussfassung durch die HV.
Der Zuchtausschuss kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einen verkleinerten Arbeitsausschuss berufen, dessen Mitglieder nicht unbedingt aus seinen Reihen kommen müssen.

## § 16 Der Prüfungsausschuss

Als Beratungsgremium für alle das Prüfungswesen betreffenden Fragen dient der Prüfungsausschuss. Ihm gehören der Vereinsprüfungswart, dessen Stellvertreter und die Prüfungswarte der Landesgruppen an. Er überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung (PO), berät über die Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der PO, der Weiterentwicklung des Prüfungswesens und erarbeitet entsprechende Anträge zur Beschlussfassung durch die HV.
Der Prüfungsausschuss kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einen verkleinerten Arbeitssausschuss berufen, dessen Mitglieder nicht unbedingt aus seinen Reihen kommen müssen.

## § 17 Die Landesgruppen

Die Landesgruppen sind Untergliederungen des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtsfähigkeit und können den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nicht vertreten. In regionalen Untergliederungen des JGHV, VDH und der Jagdverbände können sie Vereinsinteressen des VDW in dessen Auftrag vertreten.

## § 18 Der Landesgruppenvorstand

Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus dem
1. Landesgruppenvorsitzenden
2. Landesgruppenzuchtwart
3. Landesgruppenprüfungswart
4. Kassenwart
5. Schriftführer

Für alle Funktionen können Stellvertreter gewählt werden. Als Zucht- und Prüfungswart ist nur wählbar, wer Prüfungs- und Formwertrichter des VDW ist.
Es können mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch muss der Landesgruppenvorstand mindestens drei Personen umfassen.
Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung, alle Mitglieder einer Landesgruppe sind stimmberechtigt.

## § 19 Aufgaben der Landesgruppen

Hauptaufgabe der Landesgruppen ist die Durchführung der Prüfungen gem. der PO des VDW, ggf. ergänzt um landesrechtliche Bestimmungen.
Darüber hinaus findet in den Landesgruppen die eigentliche

Basisarbeit statt. Hierzu zählt insbesondere die Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Führung und Prüfung des Deutschen Wachtelhundes. Fortbildungsveranstaltungen, die kynologische Grundlagen vermitteln und vertiefen, gehören ebenfalls dazu.

Der **Landesgruppenvorsitzende** ist verpflichtet, einmal jährlich eine Landesgruppenversammlung abzuhalten. Die Einladung dazu kann durch Ausschreibung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt des Vereins oder durch schriftliche Einladung mit gleicher Ladungsfrist erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Neben den Rechenschaftsberichten sollen auf der Landesgruppenversammlung Veranstaltungen wie z. B. Prüfungen, Zuchtschauen, Welpenspieltage, Seminare und sonstige Fortbildungsveranstaltungen diskutiert und beschlossen werden. Die Delegierten, welche die Landesgruppe auf der Hauptversammlung vertreten, sind auf der Landesgruppenversammlung zu wählen. Über die Landesgruppenversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen und dem Vereinsvorsitzenden sowie dem 1. Schriftführer zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins zu übersenden.

Beschlussfassung und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung.

Der **Landesgruppenzuchtwart** berät die Züchter seiner Landesgruppe in allen Zuchtfragen, er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtordnung für seinen Bereich und hält engen Kontakt mit dem Zuchtleiter. Er ist den Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu Auskünften über seinen Aufgabenbereich verpflichtet. Er unterrichtet den Landesgruppenvorsitzenden regelmäßig über alle Zuchtangelegenheiten. Das Zuchtbuchamt steht ihm jederzeit zur Verfügung.

Der **Landesgruppenprüfungswart** ist unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung für alle Fragen der Prüfungen verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit dem Vereinsprüfungswart zusammen. Er sorgt in Abstimmung mit dem Landesgruppenvorsitzenden für die laufende Information und Fortbildung der Prüfungsrichter.

Den Landesgruppen obliegt das Vorschlagsrecht geeigneter Personen für das Amt des Prüfungs- und Formwertrichters sowie deren Aus- und Weiterbildung.

Den Landesgruppen werden aus der Vereinskasse Geldmittel aus den Mitgliedsbeiträgen zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Sie erheben keine eigenen Beiträge. Der Schatzmeister teilt den Landesgruppen den Mitgliederstand am 31.12. jeden Jahres mit. Sie dürfen Stiftungen und Spenden, dazu können auch Sachleistungen zählen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben entgegennehmen.

Anträge auf Zuschüsse aus der Vereinskasse für besondere Anlässe und Aktivitäten sind an den Schatzmeister zu stellen. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden. Die Errichtung und Auflösung von Landesgruppen muss durch eine

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anstöße dazu können vom Vereinsvorstand ausgehen. Die Auflösung einer nicht mehr arbeitsfähigen oder nicht mehr im Sinne dieser Satzung handelnden Landesgruppe ist Angelegenheit einer ordentlichen Hauptversammlung.
Erlischt eine Landesgruppe, so gehen eventuell vorhandenes Vermögen und die Akten an die aufnehmende Landesgruppe oder an den Verein über.

## § 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Satzung kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen, die Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen durch eine mit dieser Tagesordnung einberufenen Hauptversammlung erfolgen.
Für die Beschlussfassung über die Auflösung gelten die Vorschriften nach § 11. Bei Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Hauptversammlung bestellt andere Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation oder bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den JGHV, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2011 in Kraft